

## Amtliche Bekanntmachungen

### Haushaltssatzung 2024

#### **Amtliche Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Dentlein a.Forst**

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Dentlein a.Forst hat am 07.12.2023 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen. Die Satzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Ansbach vom 14.12.2023 Az.: 941.04-0001/0001, rechtsaufsichtlich gewürdigt; sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Sie wird nachstehend veröffentlicht und damit amtlich bekanntgemacht (Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO). Anschließend liegt der Haushaltsplan in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dentlein a.Forst (Rathausplatz 1, 91599 Dentlein a.Forst, Zi.Nr. 102) während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

#### **Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Dentlein a.Forst (Landkreis Ansbach) für das Haushaltsjahr 2024**

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, §§ 41, 42 KommZG sowie der Art. 63 ff GO erlässt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung:

##### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

##### **im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.049.418,- €**

##### **im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **99.000,- €**

ab.

##### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

##### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

##### **§ 4**

#### **Verwaltungsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Jahr 2024 auf **812.383,- €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden bemessen.

2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2023 auf 4.807 Einwohner festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 169,- € festgesetzt.

#### **Investitionsumlage**

1. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

##### **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **150.000,- €** festgesetzt.

##### **§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

##### **§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

*Dentlein a.Forst, den 22.01.2024*

*gez.*

**Beck** S.  
Gemeinschaftsvorsitzender

### Wasserabgabesatzung 2024

#### **Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Burk (Wasserabgabesatzung - WAS -)**

#### **vom 24.01.2024**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 bis Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Burk folgende Satzung:

##### **§ 1**

##### **Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung.
- (2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.
- (3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

##### **§ 2**

##### **Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer**

- (1) <sup>1</sup>Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. <sup>2</sup>Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(2) <sup>1</sup>Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. <sup>2</sup>Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen	sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.
Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse)	sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit dem Ausgangsventil.
Gemeinsame Grundstücksanschlüsse (verzweigte Hausanschlüsse)	sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z. B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.
Anschlussvorrichtung	ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.
Ausgangsventil	Ist die erste Absperrarmatur hinter dem Wasserzähler.
Hauptabsperrvorrichtung	ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.
Übergabestelle	ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter dem Ausgangsventil im Grundstück/Gebäude.
Wasserzähler	sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.
Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen)	sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigen Gewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

### § 4

#### Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.

(2) <sup>1</sup>Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. <sup>2</sup>Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. <sup>3</sup>Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde. <sup>4</sup>Rohwasser- und Fernwasserleitungen stellen keine zum Anschluss berechtigenden Versorgungsleitungen dar.

(3) Die Gemeinde kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der

Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.

(4) <sup>1</sup>Das Benutzungsrecht besteht nicht für Kühlwasserzwecke und den Betrieb von Wärmepumpen. <sup>2</sup>Die Gemeinde kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. <sup>3</sup>Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

### § 5

#### Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) <sup>1</sup>Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). <sup>2</sup>Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) <sup>1</sup>Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungsrecht). <sup>2</sup>Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung, zur Toilettenspülung und zum Wäschewaschen verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. <sup>3</sup>§ 7 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden. <sup>4</sup>Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. <sup>5</sup>Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

### § 6

#### Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungsrecht

(1) <sup>1</sup>Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. <sup>2</sup>Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

### § 7

#### Beschränkung der Benutzungspflicht

(1) <sup>1</sup>Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. <sup>2</sup>Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.

(2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.

(4) <sup>1</sup>Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigen Gewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. <sup>2</sup>Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigen Gewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. <sup>3</sup>Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigen Gewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunderbrecher A 1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z. B. Spülkasten) entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich.

### § 8

#### Sondervereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) <sup>1</sup>Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. <sup>2</sup>Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

### § 9

#### Grundstücksanschluss

(1) <sup>1</sup>Der Grundstücksanschluss wird von der Gemeinde hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. <sup>2</sup>Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

(2) <sup>1</sup>Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. <sup>2</sup>Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. <sup>3</sup>Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. <sup>4</sup>Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert oder soll ein weiterer Grundstücksanschluss hergestellt werden, so kann die Gemeinde verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(3) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. <sup>2</sup>Die Gemeinde kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. <sup>3</sup>Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

### § 10

#### Anlage des Grundstückseigentümers

(1) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. <sup>2</sup>Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.

(2) <sup>1</sup>Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. <sup>2</sup>Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. <sup>3</sup>Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

(3) <sup>1</sup>Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. <sup>2</sup>Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. <sup>3</sup>Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.

### § 11

#### Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) <sup>1</sup>Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a. eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
- b. der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
- c. Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
- d. im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

<sup>2</sup>Die einzureichenden Unterlagen haben den bei der Gemeinde aufliegenden Mustern zu entsprechen. <sup>3</sup>Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

(2) <sup>1</sup>Die Gemeinde prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. <sup>2</sup>Ist das der Fall, so erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt

eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. <sup>3</sup>Stimmt die Gemeinde nicht zu, setzt sie dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. <sup>4</sup>Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. <sup>5</sup>Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

(3) <sup>1</sup>Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde begonnen werden. <sup>2</sup>Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) <sup>1</sup>Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis der Gemeinde oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. <sup>2</sup>Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. <sup>3</sup>Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.

(5) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen. <sup>2</sup>Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch die Gemeinde oder ihre Beauftragten.

(6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

### § 12

#### Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) <sup>1</sup>Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. <sup>2</sup>Sie hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

(3) <sup>1</sup>Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

### § 13

#### Abnehmerpflichten, Haftung

(1) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen und zum Wechseln der Wasserzähler, zum Erstellen von Geschossflächenaufmaßen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Gemeinde auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. <sup>2</sup>Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. <sup>3</sup>Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

(2) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. <sup>2</sup>Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme der Gemeinde mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften der Gemeinde für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

**§ 14****Grundstücksbenutzung**

(1) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. <sup>2</sup>Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. <sup>3</sup>Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. <sup>2</sup>Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl der Gemeinde die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

**§ 15****Art und Umfang der Versorgung**

(1) <sup>1</sup>Die Gemeinde stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. <sup>2</sup>Sie liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.

(2) <sup>1</sup>Die Gemeinde ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. <sup>2</sup>Die Gemeinde wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. <sup>3</sup>Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

(3) <sup>1</sup>Die Gemeinde stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, soweit und solange die Gemeinde durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, bestehenden oder drohenden Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. <sup>3</sup>Die Gemeinde kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. <sup>4</sup>Die Gemeinde darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. <sup>5</sup>Soweit möglich, gibt die Gemeinde Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

(4) <sup>1</sup>Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. <sup>2</sup>Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die die Gemeinde nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

**§ 16****Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke**

(1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und der Gemeinde zu treffen.

(2) <sup>1</sup>Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. <sup>2</sup>Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.

(3) <sup>1</sup>Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen der Gemeinde, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. <sup>2</sup>Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.

(4) <sup>1</sup>Bei Feuergefahr hat die Gemeinde das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. <sup>2</sup>Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

**§ 17****Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen**

(1) <sup>1</sup>Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig bei der Gemeinde zu beantragen. <sup>2</sup>Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. <sup>3</sup>Über die Art der Wasserabgabe entscheidet die Gemeinde; sie legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.

(2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt die Gemeinde auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benutzung fest.

**§ 18****Haftung bei Versorgungsstörungen**

(1) <sup>1</sup>Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist.

<sup>2</sup>§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet die Gemeinde für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.

(3) <sup>1</sup>Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. <sup>2</sup>Die Gemeinde ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.

(5) Schäden sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

### § 19

#### Wasserzähler

(1) <sup>1</sup>Der Wasserzähler ist Eigentum der Gemeinde. <sup>2</sup>Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe der Gemeinde; sie bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. <sup>3</sup>Bei der Aufstellung hat die Gemeinde so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; sie hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

(2) <sup>1</sup>Die Gemeinde ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. <sup>2</sup>Die Gemeinde kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

(3) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. <sup>2</sup>Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. <sup>3</sup>Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) <sup>1</sup>Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. <sup>2</sup>Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

### § 20

#### Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

### § 21

#### Nachprüfung der Wasserzähler

(1) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. <sup>2</sup>Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Gemeinde braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

### § 22

#### Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

(1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich der Gemeinde zu melden.

(3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er bei der Gemeinde Befreiung nach § 6 zu beantragen.

### § 23

#### Einstellung der Wasserlieferung

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen der Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) <sup>1</sup>Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. <sup>3</sup>Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

### § 24

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang in § 5 zuwiderhandelt,
2. eine der in § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten oder hierauf gestützten Melde-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung der Gemeinde mit den Installationsarbeiten beginnt,
4. gegen die von der Gemeinde nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitstatbestände bleiben unberührt.

### § 25

#### Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

### § 26

#### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Wasserabgabesatzung vom 07.03.1991 außer Kraft.

Burk, den 24.01.2024

Gez.

Siegel

**Heid**

1. Bürgermeister

## Antrag auf Einrichtung von Übermittlungssperren

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Am 1. November 2015 ist das neue Bundesmeldegesetz (BMG) in Kraft getreten.

Wie bisher haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, gegen einzelne regelmäßig oder auf Anfrage durchzuführende Datenübermittlungen der Meldebehörde Widerspruch zu erheben. Die nach bisherigem Meldegesetz (MeldeG) bereits eingetragenen, schutzumfanggleichen Übermittlungssperren bleiben bestehen, so dass in diesem Fall kein Handlungsbedarf besteht.

Folgende Widerspruchsmöglichkeiten sind gegeben:

#### **- Widerspruch gegen Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 42 BMG)**

Die Meldebehörden übermitteln Daten Familienangehöriger, die nicht derselben oder in keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft sind, an die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften der anderen Familienangehörigen. Familienangehörige sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder.

Der Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft.

#### **- Widerspruch gegen Datenübermittlungen an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 BMG) und (58 c Soldatengesetz)**

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis 31.03. Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden.

#### **- Widerspruch gegen Datenübermittlungen an Parteien, Wählergruppen oder Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen oder Abstimmungen (§ 50 Abs.5 BMG)**

Die Meldebehörden erteilen auf Anfrage Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist.

#### **- Widerspruch gegen Datenübermittlungen an Mandatsträger, Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 5 BMG)**

Die Meldebehörden übermitteln auf Anfrage Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk Auskünfte aus dem Melderegister über Alters- und Ehejubiläen.

Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Der Widerspruch eines Ehegatten wirkt auch für den anderen Ehegatten.

#### **- Widerspruch gegen Datenübermittlungen an Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressbüchern (§ 50 Abs. 3 BMG).**

Die Meldebehörden übermitteln auf Anfrage Adressbuchverlagen Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschrift zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern verwendet werden. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen.

Dentlein a. Forst, den 31.01.2024

VGem Dentlein-Meldebehörde



## Aus dem Rathaus

### **Redaktionsschluss**

Das nächste Amts- und Mitteilungsblatt erscheint am 28.02.2024 Anzeigenschluss ist der 22.02.2024

### **Öffnungszeiten der Gemeinde Burk**

**DAS RATHAUS IST AM ROSENMTAG; DEN 12. Februar 2024 geschlossen.**

#### **Ansonsten:**

Montag ..... 16.00 - 18.00 Uhr

**Dienstag ..... keine Amtsstunden**

Mittwoch ..... 9.00 - 12.00 Uhr

Donnerstag ..... 9.00 - 12.00 Uhr

**Freitag ..... geschlossen**

**Termine mit dem Bürgermeister nach Vereinbarung tagsüber und abends möglich!**

### **Telefon- und Fax. Nr.**

Telefon und Fax der Gemeindeverwaltung ..... 09822/9989900

Fax:..... 09822/9989909

Bauhof Gemeinde Burk ..... 09822/9989905

oder .....0160/1527747

Mail-Adresse: [rathaus@gemeinde-burk.de](mailto:rathaus@gemeinde-burk.de)

### **E-Mail-Adresse für Amtsblatt**

[lydia.hummel@vg-dentlein.de](mailto:lydia.hummel@vg-dentlein.de)

### **Verwaltungsgemeinschaft**

#### **Dentlein am Forst**

Tel. 09855/9799-0 Fax 09855/979940

### **Öffnungszeiten der**

#### **Verwaltungsgemeinschaft Dentlein**

Montag bis Freitag ..... 08.00 bis 12.00 Uhr

Mittwoch ..... 14.00 bis 16.00 Uhr

Donnerstag ..... 14.00 bis 18.00 Uhr

### **Notariat in 91717 Wassertrüdingen**

Dr. Heike Stiebitz und Dr. Christian Vedder

[info@notare-gunzenhausen.de](mailto:info@notare-gunzenhausen.de)

Tel. 09831/ 2578 oder 09832/9091

Fax 09832/449

### **Gemeinderatssitzung**

Die nächste Sitzung findet am 07.02.2024 um 19.00 Uhr im Rathaus statt.

### **Funkalarmierung der FFW**

Die monatliche Funkalarmierung der FFW findet am 17.02.2024 statt.

### **Bauschuttannahme der Firma Graßmüller**

Die Bauschuttannahme der Firma Graßmüller, ist im Februar nur nach telefonischer Rücksprache unter 09855 / 97000 möglich.

Annahmeort: Zinselhof 3

## **Ihr Mitteilungsblatt:**

viel mehr als nur ein „Blättchen“!

## Wertstoffhof Öffnungszeiten

Jeden Samstag in der Zeit von 09.30 Uhr bis 11.30 Uhr geöffnet.

## Deckel für die Bioabfall-Behälter

**Falls Deckel der Abfalleimer benötigt werden, sind diese an Samstagen in den Wertstoffhöfen erhältlich.**

Kennen Sie schon die Abfall-APP des Landkreises Ansbach?



Scannen Sie das nebenstehende Bild mit einer geeigneten QR-Scan-App auf Ihrem Smartphone und schon können Sie die App installieren und nutzen.

## Abfuhrpläne 2024

Biotonne	Mo, 05. Feb 2024
Restabfalltonne	Fr, 09. Feb 2024
Papiertonne	Mo, 12. Feb 2024
Biotonne	Mo, 19. Feb 2024
Restabfalltonne	Fr, 23. Feb 2024
Gelber Sack	Di, 27. Feb 2024

## Deutsche Rentenversicherung

**Wegen Rentenangelegenheiten bei der Deutschen Rentenversicherung bitten wir Sie sich unter folgende Tel. Nr. in Verbindung zu setzen: 0981-460820, Ansbach, Stahlstraße 4.**

## Die VG Kasse teilt mit

Am **15.02.2024** ist für das 1. Quartal die Grundsteuer und Gewerbesteuer des Jahres 2024 fällig.

Bürger, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, werden gebeten, die Beträge der zuletzt bekannt gegebenen Bescheide auf eines der gemeindlichen Konten zu überweisen.

## Fundsache

Es wurde eine Sonnenbrille mit Sehstärke und eine MEXX-Brille im Rathaus Dentlein liegen gelassen.

Eigentümer bitte im Dentleiner Rathaus melden.

## Ausweisdokumente

Bitte überprüfen Sie, ob Ihr Bundespersonalausweis/Reisepass noch gültig ist. Ab 6 Jahre sind Fingerabdrücke PFLICHT.

Bitte bringen Sie Ihr/e Kind/er zur Beantragung immer mit.

**Es wird stets ein aktuelles Biometrie-Passbild benötigt.**

**Die Beantragung muss in Dentlein erfolgen.** Infos über den neuen Bundespersonalausweis unter [www.personalausweisportal.de/behörden](http://www.personalausweisportal.de/behörden) und [www.ausweisapp.bund.de](http://www.ausweisapp.bund.de)

## Neuigkeiten aus dem Rathaus

Es gibt ein neues Gesicht im Burker Rathaus. Annemarie Schwenk-Engerer trat Anfang Januar ihre Arbeit bei der Gemeindeverwaltung Burk an und übernahm die Nachfolge von Simone Hartmann.

Sie erreichen Frau Schwenk-Engerer unter 09822/998990-0 oder

[a.schwenk-engerer@gemeinde-burk.de](mailto:a.schwenk-engerer@gemeinde-burk.de) sowie persönlich zu den Amtsstunden:

Montags von 16.00 – 18.00 Uhr sowie  
Mittwoch und Donnerstag von 09.00 – 12.00 Uhr

## Nachruf

Die Gemeinde Burk trauert um

### **Herrn Fritz Fischer**

Herr Fritz Fischer war von 1983 bis 2014 Leiter des gemeindlichen Bauhofes.

Von Mai 1996 bis April 2014 gehörte er auch dem Gemeinderat an.

In seiner Zeit wurde die Entwicklung der Gemeinde Burk maßgeblich geprägt.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Seiner Familie und allen Angehörigen gilt unsere aufrichtige Anteilnahme.

**Burk im Januar 2024**

**Georg Held, Erster Bürgermeister mit Gemeinderat**

## Stellenausschreibung

### **Raumpflege Dentleiner Rathaus**

Die Arbeitszeit ist grundsätzlich in den frühen Abendstunden.

Wenn Sie gerne bei guter Arbeitsatmosphäre als Putzfee den Staubkörnern den Garaus machen möchten, dann sind Sie bei uns genau richtig.

Die Bezahlung erfolgt nach dem Tarifvertrag des TVÖD-VKA. Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns schon jetzt auf Ihre Bewerbung mit den üblichen Bewerbungsunterlagen.

**Verwaltungsgemeinschaft Dentlein a.Forst, Personalabteilung, Rathausplatz 1, 91599 Dentlein am Forst**

Oder online: [buergemeister@dentlein.de](mailto:buergemeister@dentlein.de)

Bei Fragen erreichen Sie uns unter **Tel. 09855/9799-19.**

## Aktuelle Information vom Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Dentlein a.Forst

### **Wichtige Änderung seit Januar 2024**

**(für Bauherren und Entwurfsverfasser):**

Das Landratsamt Ansbach bietet seit dem 02.01.2024 den Digitalen Bauantrag an.

Er ermöglicht die digitale Einreichung aller gängigen bauaufsichtlichen Anträge und Anzeigen.

Grundsätzlich können weiterhin auch noch analoge Bauanträge mit Bauantragsmappen in Papierform eingereicht werden, jedoch ändert sich auch hier das "Einreiche-Verfahren" insoweit, als dass die (meisten) Anträge in Papierform nicht mehr bei der Gemeinde, sondern gleich und direkt beim Bauamt des Landratsamtes Ansbach eingereicht werden müssen.

Die Gemeinden werden über deren "gemeindliches Online-Portal" unverzüglich beteiligt.

Weitere Informationen zum digitalen Bauantrag und zur Antrags-Einreichung finden Sie unter:

<https://www.digitalerbauantrag.bayern.de/> sowie für zukünftige Auskünfte unter:

<https://www.landkreis-ansbach.de/Leben/Bauen-Wohnen/Bauen/Digitaler-Bauantrag-Bauonlineauskunft/Bauonlineauskunft/>

## Einrichtung eines tierärztlichen Notdienstes für die Wochenenden

www.tierarztnotdienst-mittelfranken.de

### Februar 2024

#### **Apothekennotdienst**

01. Do.	<b>Avie Apotheke</b> , Dinkelsbühl
02. Fr.	<b>Löwen Apotheke</b> , Feuchtwangen
03. Sa.	<b>Heide-Apotheke</b> , Bechhofen
04. So.	<b>Apotheke am Forst</b> , Dentlein
05. Mo.	<b>Römer Apotheke</b> , Mönchsroth
06. Di.	<b>Markt-Apotheke</b> , Bechhofen
07. Mi.	<b>Apotheke vor den Toren</b> , Dinkelsbühl
08. Do.	<b>St. Sebastian-Apotheke</b> , Dürrwangen
09. Fr.	<b>St. Georgs Apotheke</b> , Dinkelsbühl
10. Sa.	<b>Hubertus Apotheke</b> , Schopfloch
11. So.	<b>Avie Apotheke</b> , Dinkelsbühl
12. Mo.	<b>Löwen Apotheke</b> , Feuchtwangen
13. Di.	<b>Apotheke Kiderlen</b> , Feuchtwangen
14. Mi.	<b>Heide-Apotheke</b> , Bechhofen
15. Do.	<b>Römer Apotheke</b> , Mönchsroth
16. Fr.	<b>St. Pauls-Apotheke</b> , Dinkelsbühl
17. Sa.	<b>Markt-Apotheke</b> , Bechhofen
18. So.	<b>St. Sebastian-Apotheke</b> , Dürrwangen
19. Mo.	<b>St. Georgs Apotheke</b> , Dinkelsbühl
20. Di.	<b>Hubertus Apotheke</b> , Schopfloch
21. Mi.	<b>Avie Apotheke</b> , Dinkelsbühl
22. Do.	<b>Löwen Apotheke</b> , Feuchtwangen
23. Fr.	<b>Apotheke Kiderlen</b> , Feuchtwangen
24. Sa.	<b>Apotheke am Forst</b> , Dentlein
25. So.	<b>Römer Apotheke</b> , Mönchsroth
26. Mo.	<b>St. Pauls-Apotheke</b> , Dinkelsbühl
27. Di.	<b>Apotheke vor den Toren</b> , Dinkelsbühl
28. Mi.	<b>St. Sebastian-Apotheke</b> , Dürrwangen
29. Do.	<b>St. Georgs Apotheke</b> , Dinkelsbühl



### **Nachrichten anderer Stellen und Behörden**

#### **Blutspende**

**DENTLEIN a.F. 91599**

Grundschule

Feuchtwanger Str. 16

**29.02.2024, 17:00 - 20:30 Uhr**

#### **Internationaler Frauentag**

Im Rahmen des Internationalen Frauentages am Freitag, 08. März 2024, laden die Kommunale Jugendarbeit und die Gleichstellungsstelle des Landkreises Ansbach zu einem Wohlfühlabend von Frauen für Frauen ins Stadtschloss Herrieden ein.

Ab 19 Uhr können sich Frauen zum Thema „Frau sein – Frau fühlen“ informieren und auch aktiv werden. Als Referentin wird Anna Scheuenstuhl durch den Abend führen. Der Eintritt ist frei. Darüber hinaus findet am Abend eine Verlosung für einen Nana-Bau-Workshop statt.

Alle Frauen sind herzlich eingeladen, die Freundin, Mama, Schwester, Patin, Tante, Oma oder den Lieblingsmenschen mitzunehmen und das „Frau-Sein“ zu feiern.

#### **Führerscheine Umstellungsfristen**

Mit der am 11.03.2019 in Kraft getretenen Dreizehnten Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung wurden entsprechende Umtauschfristen in Anlage 8e zur Fahrerlaubnisverordnung festgesetzt.

Wir möchten Sie nachfolgend über die geltenden Umtauschfristen informieren:

**Führerscheine, die bis 31.12.1998 ausgestellt worden sind:**

<b>Geburtsjahr des Führerscheininhabers</b>	<b>Umtauschfrist – bis zu diesem Tag umtauschen</b>
vor 1953	19.01.2033
1953 bis 1958	19.01.2022
1959 bis 1964	19.01.2023
1965 bis 1970	19.01.2024
1971 und später	19.01.2025

#### **Wo muss ich meinen Führerschein umtauschen?**

Der alte Führerschein, ob in Papierform oder in Checkkarten-Form, wird bei der zuständigen Führerscheinstelle (Zulassungsbehörde) oder beim **Einwohnermeldeamt** umgetauscht. Hierzu muss ein Antrag ausgefüllt und unterschrieben werden.

#### **Welche Unterlagen benötige ich, um meinen Führerschein umzutauschen?**

- gültiger Personalausweis / vorläufiger Personalausweis oder
- gültiger Reisepass mit aktueller Meldebescheinigung (max. 3 Monate alt) oder
- gültiger ausländischer Pass mit aktueller Meldebescheinigung (max. 3 Monate alt) oder Aufenthaltstitel
- alter Führerschein
- biometrisches Lichtbild in der Größe 35 x 45 mm, das den aktuellen Bestimmungen der Passverordnung entspricht

#### **Belehrung gemäß §§ 42/43**

#### **Infektionsschutzgesetz**

Für alle Personen, die gewerbsmäßig Lebensmittel herstellen, diese behandeln oder in Verkehr bringen bietet das Landratsamt Ansbach, **Gesundheitsamt Dinkelsbühl**, Belehrungen nach dem Infektionsschutzgesetz an.

Nächster Termin: **Dienstag, 20.02.2024, 10:00 Uhr**, Gesundheitsamt Dinkelsbühl, Luitpoldstr. 5.

Die Gebühr für die Informationsveranstaltung beträgt 14,- €.

Weitere Informationen und Anmeldung unter Telefon:

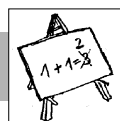
0981 468-7802

#### **Wochentischkalender**

#### **Region Hesselberg 2024**

Entdecken Sie die Region Hesselberg und lassen Sie sich von der Schönheit unserer Heimat durch das Jahr begleiten. Auf 53 Kalenderseiten werden Ihnen jahreszeitlich passende Impressionen der Mitgliedsgemeinden präsentiert und Ausflugstipps sowie Sehenswürdigkeiten vorgestellt.

**Gerne können Sie sich im Rathaus während der Öffnungszeiten ein kostenloses Exemplar abholen.**



### **Schulnachrichten**

#### **Informationstag der Hochschule**

#### **Weihenstephan-Triesdorf**

Die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf lädt am Dienstag, den 26.03.2024 (Osterferien) zum Studieninformationstag am Campus Triesdorf ein. Neben der Vorstellung des Studienangebots besteht die Möglichkeit an Schnuppervorlesung und Führungen über den Campus teilzunehmen. Nähere Informationen unter

<https://www.hswt.de/newsroom/veranstaltungskalender>



## **Infoabend**

„Das Theresien-Gymnasium, Schreibmüllerstr. 10, 91522 Ansbach, Wirtschaftswissenschaftliches und Sozialwissenschaftliches Gymnasium mit bilingualem Zug und Einführungsklasse, veranstaltet einen „Tag der offenen Tür“ am Freitag, 1. März 2024, in der Zeit von 14.30 bis 17.00 Uhr. Alle Interessenten sind herzlich eingeladen. Zwischen 14.30 und 16.00 Uhr werden regelmäßig Führungen durch unsere Schule in Kleingruppen gestartet. Die Schulleitung steht zur Beratung zur Verfügung. Weiterhin informieren wir über unser erfolgreiches Projekt „Bläserklasse“, den offenen Ganztagszug und unsere Tablet-Klassen.“

## **Informationen zum Übertritt an die Staatliche Wirtschaftsschule Dinkelsbühl**

### **für das Schuljahr 2024/2025**

**Sehr geehrte Eltern,  
sehr geehrte Erziehungsberechtigte,  
liebe Schülerinnen und Schüler,**

wir laden alle Eltern, Schülerinnen und Schüler aus den Grundschulen, Mittelschulen (einschließlich M-Zug), Realschulen und Gymnasien herzlich zu unserem Informationsabend an der Wirtschaftsschule Dinkelsbühl ein. Der Informationsabend zum Übertritt an die Wirtschaftsschule im Schuljahr 2024/2025 findet am Donnerstag, 29. Februar 2024 ab 18:00 Uhr in der Aula der Wirtschaftsschule statt.

Gerne können Sie sich auch auf unserer Homepage unter [www.ws-dkb.de](http://www.ws-dkb.de) über die Wirtschaftsschule Dinkelsbühl informieren. Dort finden Sie Auskünfte über Aufnahmemodalitäten, Probeunterricht, Bildungsgang, Unterrichtsfächer, Ganztagesbetreuung sowie berufliche und schulische Möglichkeiten nach dem Wirtschaftsschulabschluss.

Sehr gerne stehen die Schulleitung und die Beratungslehrkraft für eine individuelle Beratung zur Verfügung. Vereinbaren Sie bitte unter der Tel.-Nr. 09851 57720 einen Termin dazu.

Ab Montag, 26. Februar 2024 können Anmeldungen für das Schuljahr 2024/2025 vorgenommen werden. Auf unserer Homepage finden Sie unter „Schulanmeldung“ den Link zur Online-Anmeldung.

## **Platen-Gymnasium Ansbach**

Naturwissenschaftlich-technologisches und Sprachliches Gymnasium

Pädagogisches Seminar / Studienseminar für das Lehramt an Gymnasien, Bahnhofplatz 15 91522 Ansbach  
Telefon: 0981 5073 Telefax: 0981 96634

### **Einladung zum „Tag der offenen Tür“,**

**am Samstag, 09. März 2024, von 10:00 bis 13:00 Uhr**

Alle Interessierten, insbesondere Kinder, die an das Gymnasium übertreten wollen, und ihre Eltern sind herzlich dazu eingeladen, sich bei einem Rundgang durch die Schule über die vielfältigen Angebote unserer Fachbereiche zu informieren.

Schulleitung, Lehrerkollegium, Elternbeirat und Schülermitverantwortung freuen sich auf Ihren Besuch und stehen für Gespräche und Fragen zur Verfügung.

Unter [www.platen-gymnasium.de](http://www.platen-gymnasium.de) informieren wir ebenfalls zum Übertritt an das Platen-Gymnasium sowie über die vielfältigen Angebote unserer Fachbereiche und unser schulisches Leben. Für eventuelle Fragen oder Auskünfte steht die Schulverwaltung gerne auch telefonisch oder per E-Mail zur Verfügung.

*Jochen Heldmann, Direktor*

## **Informationsabend zum Übertritt in die 5. Jahrgangsstufe der Realschule für Eltern und Schüler/-innen**

**am Donnerstag, 22. Februar 2024, 18:00 Uhr**

Das Plus der JGS-Realschule Feuchtwangen:

Profilklassen in der 5. Jahrgangsstufe

Vier Ausbildungsrichtungen ab Jahrgangsstufe 7

Vielfältige Förder- und Wahlangebote

Offene Ganztagesbetreuung

Umfangreiches Beratungsangebot

Moderner, zeitgemäßer Unterricht und ein buntes Schulleben – das macht die JGS aus!

Besuchen Sie unseren Informationsabend!

Für Ihre Kinder gibt es an diesem Abend ein besonderes Programm zum Kennenlernen unserer Schule.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

Zusätzliche Schulhausführungen in Kleingruppen am Samstag, 24. Februar 2024, 10:00 – 12:00 Uhr

[www.realschule-feuchtwangen.de](http://www.realschule-feuchtwangen.de)

## **Info- und Anmelde-Tag des BSZ Ansbach-Triesdorf**

Das Staatliche Berufliche Schulzentrum Ansbach-Triesdorf veranstaltet für alle Interessierten an einer Ausbildung in seinen verschiedenen beruflichen Schulen einen Info- und Anmelde-Tag. Dieser findet statt am Samstag, 02. März 2024 von 10.00 bis 13.00 Uhr, Brauhausstraße 9b, 91522 Ansbach

Das erwartet Sie:

- Führungen durch unser Schulhaus
- Information über die einzelnen Ausbildungen
- Möglichkeit zur Anmeldung für eine Ausbildung für September 2024

Wir bieten Ausbildungsmöglichkeiten in folgenden Bereichen an:

- Assistent/in für Ernährung und Versorgung; Hauswirtschafter/in
- Kinderpfleger/in
- Sozialbetreuer/in und Pflegefachhelfer/in
- Landwirt/in und weitere agrarwirtschaftliche Berufe
- Techniker/in für Umweltschutztechnik und regenerative Energien

(Voraussetzung: abgeschlossene Berufsausbildung)

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter [www.bs2-ansbach.de](http://www.bs2-ansbach.de).

## **TAG DER OFFENEN TÜR**

Das Gymnasium Carolinum Ansbach (Reuterstraße 9, 91522 Ansbach) veranstaltet am Samstag, 2. März 2024, von 10:00 bis 13:00 Uhr einen Tag der offenen Tür.

Wir laden alle Grundschülerinnen und Grundschüler und ihre Eltern herzlich ein, die Schule bei spannenden Überraschungen und vielen Mitmachaktionen zu erkunden. Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler beantworten dabei gerne alle Ihre Fragen – besonders zum neu eingeführten naturwissenschaftlich-technologischen Zweig.

## **Staatliche Realschule Herrieden**

### **Informationen zum Übertritt**

Aufnahme in die 5. Jahrgangsstufe zum Schuljahr 2024/2025

- Wir bieten individuelle Unterstützung und Förderung, ein auf Nachhaltigkeit ausgerichtetes Schulprofil, offene Ganztagesbetreuung und ein vielseitiges Angebot an Wahlkursen
- Individuelle Beratungsgespräche zur Schullaufbahn durch unsere Beratungslehrkräfte
- Tag der offenen Tür: Mitmach-Aktionen und Informationen zum Übertritt am Donnerstag, 14.03.2024, von 15.00 bis 18.00 Uhr
- Alle Anmeldeunterlagen sind auf der Homepage abrufbar

Informieren Sie sich bitte auch aktuell über unsere Homepage [www.realschule-herrieden.de](http://www.realschule-herrieden.de) oder nehmen Sie direkt Kontakt mit uns auf!

Wir freuen uns auf Sie und Ihre Kinder...

Staatliche Realschule Herrieden

mehr als Schule

Steinweg 6, 91567 Herrieden, Tel. 09825 923320

Fax 09825 923321, [www.realschule-herrieden.de](http://www.realschule-herrieden.de)

Mail: [verwaltung@realschule-herrieden.de](mailto:verwaltung@realschule-herrieden.de)

## **Vorankündigung!! - Selbstverkäuferbasar der Grundschule Langfurth-Burk**

**Wann:** Sonntag den 17.03.2024  
Von 14.00 – 16.00 Uhr, Einlass Schwangere ab 13.30 Uhr  
Kaffee- und Kuchenverkauf ab 14.00 Uhr

**Wo:** Turnhalle Langfurth

Anmeldung bis 10.03.2024 bei Viola Griesshammer 0177-4147853 / viola.griesshammer@live.de

Miete pro Tisch 5,- € (30 Tische vorhanden)

Auf Euer Kommen freut sich

der Elternbeirat der Grundschule Langfurth-Burk



## **Volkshochschule**

### **VHS-Kurse**

**Alle Kurse der VHS- Landkreis-Ansbach werden ab 29.01.2024 veröffentlicht.**

Infos unter: [www.landkreis-ansbach.de](http://www.landkreis-ansbach.de)

**Was  
Wann  
Wo**

## **Veranstaltungskalender**

### **Februar 2024**

10.02.2024	Sportverein	19.00	Faschingsball	Sporthalle
13.02.2024	Sportverein	14.00	Kinderfasching	Sporthalle
13.02.2024	VdK	14.00	Kaffee-nachmittag	Gemeindehaus Burk
17.02.2024	FFW Meierndorf/Bruck	18:30	Schulung UVV	Gerätehaus
17.02.2024	RV Herkules e.V.	19.30	JHV	Gasthaus Fischer
20.02.2024	Blaskapelle Wieseth	18.30	JHV	Gasthaus Fischer



## **Vereine und Verbände**

### **Der SV Burk bietet folgende Kurse an**

#### **Kurs 1:**

##### **Zumba fitness**

Wir bewegen uns nach verschiedenen Tanzrhythmen zur Musik und haben Spaß an der Bewegung! Keine Vorkenntnisse erforderlich.

Sportverein Pfeil Burk

Kursbeginn: 05.02.24

Montags von 19.00 - 19.45 Uhr

10 Abende, 55 €

Kursleitung: Sandra Schloß

Anmeldung ab sofort per WhatsApp unter 0171/ 7223718

#### **Kurs 2:**

##### **Kräftigung und Dehnung der Muskulatur - Nur für Frauen**

Mithilfe des Eigengewichts und Hilfsgeräten wie Hanteln und Widerstandsbänder werden wir unsere Muskulatur durch Ganzkörper- und Isolationsübungen stärken und anschließend dehnen.

Sportverein Pfeil Burk

Kursbeginn: 04.02.24

Sonntags, von 8.30 Uhr - 9.15 Uhr

5 Vormittage, 30 €

Kursleitung: Sandra Schloß

Anmeldung ab sofort per WhatsApp unter 0171/ 7223718

### **MF Burk e.V.**

#### **32. Eisflaschen-Treffen 2024**

##### **MF Burk**



**01.03**

**und**

**02.03.2024**

**Festplatz**

**Burk**

### **Jagdgenossenschaft Burk**

#### **Einladung zur Jagdversammlung mit Neuwahlen**

Am Donnerstag den 07.03.2024 um 19:30 Uhr findet in der Sportgaststätte des SV Pfeil Burk, Meierndorfer Straße 4 in Burk, eine Versammlung der Jagdgenossenschaft Burk statt.

##### **Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Bericht der Vorstandschaft
2. Kassenbericht
3. Bericht der Jagdpächter
- 4. Neuwahlen der Vorstandschaft**
5. Wünsche und Anträge

Gez. *Felix Weinmann*  
Schriftführer

#### **Impressum**

##### **Amts- und Mitteilungsblatt Gemeinde Burk**

Das Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Burk erscheint monatlich jeweils zum letzten Mittwoch des Monats und wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte des Verbreitungsgebietes verteilt.

– Herausgeber, Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG,

Peter-Henlein-Straße 1, 91301 Forchheim, Telefon 09191/7232-0

[www.wittich.de](http://www.wittich.de)

– Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Der 1. Bürgermeister der Gemeinde Burk Georg Held,

Am Kirchplatz 4, 91596 Burk

für den sonstigen redaktionellen Inhalt und den Anzeigenteil:

gemäß § 7 Abs.1 TMG: Geschäftsführer Christian Zenk in LINUS WITTICH Medien KG.

Nach §§ 8 bis 10 TMG sind die LINUS WITTICH Medien als Diensteanbieter nicht verpflichtet, übermittelte oder gespeicherte fremde Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine Rechtswidrigkeit hinweisen.

– Im Bedarfsfall Einzelexemplare durch den Verlag zum Preis von € 0,40 zzgl. Versandkostenanteil.

Für Text- und Anzeigenveröffentlichungen sowie Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störungen des Arbeitsfriedens bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

##### **Urheberrechtshinweise:**

Der Inhalt und das Layout dieser Webpräsentation sind urheberrechtlich geschützt. Nachdrucke und sonstige Verwendung jeglicher Art, auch auszugsweise, bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Verlages. Gemäß Art. 8, Abs. 3 des Bayerischen Pressegesetzes (BayPrG) wird darauf hingewiesen, dass Gesellschafter des Verlages letztlich sind: Edith Wittich-Scholl, Katharina Wittich, Georgia Wittich-Menne und Andrea Wittich-Bonk.



## VdK Kaffeemittag

Am 13.02.2024 (Faschingsdienstag) um 14 Uhr laden wir alle Mitglieder und Freunde zu ein paar fröhlichen Stunden ins Gemeindehaus Burk ein.

## Die Blaskapelle Wieseth e.V.

**Die Blaskapelle Wieseth e.V. lädt alle aktiven und passiven Mitglieder und alle Interessierten ein zur Jahreshauptversammlung der Blaskapelle Wieseth e.V.**

**am 20. Februar 2024 um 18.30 Uhr im Gasthaus Fischer, Wieseth:**

1. Begrüßung durch den 1. Vorstand, Feststellung der Beschlussfähigkeit Verlesung der Tagesordnungspunkte
2. Totengedenken
3. Grußworte des 1. Bürgermeisters bzw. der Gemeindevertretung
4. Bericht des 1. Vorstandes
5. Bericht des Schriftführers
6. Bericht des Dirigenten
7. Bericht des Jugendvertreters
8. Bericht des Kassenverwalters
9. Bericht der Kassenprüfer
10. Entlastung des Kassiers und der Vorstandschaft
11. Wünsche und Anträge

gez.  
Friedrich Stierhof  
(1. Vorstand)

## RV-Herkules

### Einladung zur Jahreshauptversammlung 2024

Am Samstag, den 17.02.24 findet um 19:30 Uhr die Jahreshauptversammlung des RV-Herkules Wieseth, im Gasthaus Fischer, Wieseth statt.

Hierzu sind alle Mitglieder sehr herzlich eingeladen.

#### Tagesordnung:

- 1) Begrüßung
- 2) Gedenken der Verstorbenen
- 3) Grußwort des Bürgermeisters
- 4) Protokoll der Schriftführerin
- 5) Bericht des Vorstandes
- 6) Bericht des Kassenführers
- 7) Bericht der Kassenprüfer und Entlastung der Vorstandschaft
- 8) Ehrungen
- 9) Vorschau auf das Jahr 2024
- 10) Wünsche und Anträge
- 11) Diaschau
- 12) Schlusswort

gez. Günther Brunnenmeyer  
1. Vorstand

## Obst- und Gartenbauverein Wieseth e. V.

### Einladung

Die Jahreshauptversammlung des Obst- und Gartenbauvereins Wieseth findet am Sonntag, den 03. März 2024, um 19:00 Uhr im Gasthaus Weihermann Wieseth statt.

Hierzu sind alle Mitglieder herzlich eingeladen.

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Totenehrung
4. Grußwort des Bürgermeisters
5. Bericht Schriftführerin
6. Bericht 1. Vorsitzende
7. Bericht Kassenverwalterin

8. Bericht der Revisoren und Entlastung der Vorstandschaft
9. Vorschau 2024
10. Beschluss über Anpassung des Mitgliedsbeitrags
11. Ehrung langjähriger Mitglieder
12. Wünsche und Anträge
13. Rückblick 2023 in Bildern

Wer Saatgut von samenfesten Gemüsen wie zum Beispiel Tomaten, Paprika, Chili, Bohnen oder auch Kräutern oder Stauden zum Tauschen oder Verschenken übrig hat, kann dies gerne zur Versammlung mitbringen, es gibt bestimmt dankbare Abnehmer.

gez.

Karin Bauer, 1. Vorsitzende

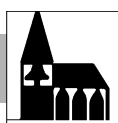
## Faschingsball mit der Rentnerband

Faschingsball am 07. Februar, Einlass 13.00 Uhr, Beginn 14.30 Uhr, beim Bergwirt in Herrieden.

Kostümierung erwünscht!

Außerdem:

TANZNACHMITTAG AM MITTWOCH 28.02. BEIM BERGWIRT



## Kirchliche Nachrichten

### Termine Februar 2024 der Evang.-Luth. KG Burk

Samstag, 3. Februar 10.00 - 11.30 Uhr Altpapiersammlung der KG am Wertstoffhof, ohne Kartonagen!

**Sonntag, 4. Februar Sexagesimae 10.00 Uhr Gottesdienst mit Pfarrer Höhr**

Dienstag, 6. Februar 9.30 – 11.30 Uhr Krabbelgruppe im GH

**Sonntag, 11. Februar 10.00 Uhr Gottesdienst Estomihi mit Pfarrer Müller**

**und Lisa Beck am E-Piano**

**gleichzeitig Kindergottesdienst im Hort**

Dienstag, 13. Februar 9.30 – 11.30 Uhr Krabbelgruppe im GH

**Sonntag, 18. Februar 10.00 Uhr Gottesdienst Invocavit mit Lektor Ballbach**

**und Momento-Band**

Dienstag, 20. Februar 9.30 – 11.30 Uhr Krabbelgruppe im GH

**Sonntag, 25. Februar 10.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl mit Prädikant Hasselt**

**gleichzeitig Kindergottesdienst im Hort**

Dienstag, 27. Februar 9.30 – 11.30 Uhr Krabbelgruppe im GH

## Evang.-Luth. Kirchengemeinde Wieseth

### Februar

#### Gottesdienste:

#### Samstag, 3. Februar

19 Uhr Wohnzimmer-Gottesdienst im Gemeindehaus

#### Sexagesimae, 4. Februar

9.30 Uhr Gottesdienst, Prädikantin Monika Scherbaum und Kindergottesdienst

#### Estomihi, 11. Februar

09.30 Uhr Gottesdienst, Pfarrer Martin Gölkel

10.45 Uhr Taufe, Pfarrer Martin Gölkel

#### Invocavit, 18. Februar

9 Uhr Gottesdienst, Lektor Augustt Schachner und Kindergottesdienst

#### Reminiszere, 25. Februar

10 Uhr Gottesdienst, Prädikant Walter Beck

16 Uhr Orgelgandacht - „OrgelFahrt“ mit dem Kantor der Dresdner Frauenkirche Matthias Grünert

## Veranstaltungen

### Dienstag, 6. Februar

9 Uhr Eltern-Kind-Gruppe

### Donnerstag, 15. Februar

14.30 Uhr Gemeinde- und Seniorenkreis-Nachmittag „Georg Vogtherr – Feuchtwanger Chorherr und Reformator“ mit Peter Schottmann

### Dienstag, 20. Februar

9 Uhr Eltern-Kind-Gruppe

9 – 16 Uhr Dekanats- und Landfrauentag in Feuchtwangen

### 14. Februar - 31. März gemeinsames Passionsprojekt: eine Reise durchs Johannes-Evangelium

- Nimm an einer (Klein)Gruppe teil oder starte selbst eine Gruppe
- Trag dich ein im Foyer der Kirche an der Pinnwand
- Bei Fragen wende dich an Doro Nusselt  
0170 925 3625 oder Mirjam Pollozek 09825 5315

## Dekanats- und Landfrauentag

Bunte Vielfalt,  
Haselnüsse,  
Streuobstwiesen  
und der gute Heiner

20. Februar 2024

9.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Gemeindehaus Feuchtwangen



mit: Fritz Stiegler, Haselnussbauer und  
Autor von Heiner  
und  
Hannelore Gebhardt, Kappelbuck e.V.

Herzliche Einladung!

### Donnerstag, 22. Februar

20.30 Uhr Ladies-Latenight-Lobpreis

### 16. – 19. Februar

Konfirmandenfreizeit auf der Burg Wernfels

### Sonntag, 25. Februar

14.30 Uhr „OrgelFahrt“ zu Gast mit dem Kantor  
der Dresdener Frauenkirche Matthias Grünert  
in der Wiesether Kirche  
„Deutsche Orgelromantik“  
mit Werken von Mendelssohn und Rheinberger  
(Näheres unter [www. OrgelFahrt.de](http://www.OrgelFahrt.de))



## Spende gut, alles gut.

Spendenkonto: 41 41 41 · BLZ: 370 205 00 · DRK.de



Foto: Picture-alliance/dpa, Thomas Remppis

## Niemand isst für sich allein

Weltweit sind über 850 Millionen Menschen ohne ausreichende Nahrung. „Brot für die Welt“ setzt sich mit seinen Projektpartnern für fairen Agrarhandel ein, ökologische und nachhaltige Landwirtschaft, die Stärkung der bäuerlichen Produzenten und den Schutz der lokalen Märkte.

Mit „Brot für die Welt“ sichern Sie die Ernährung der Ärmsten und Benachteiligten.  
Danke für Ihre Spende.  
Postbank Köln 500 500 500  
BLZ 370 100 50

niemand isst  
für sich allein  
**Brot**  
für die Welt  
[www.brot-fuer-die-welt.de](http://www.brot-fuer-die-welt.de)

### Die Tagesabschnitte aus dem Johannesevangelium (=Joh)

Die Passionszeit, ursprünglich eine Fastenzeit, geht von Aschermittwoch bis Ostersonntag. Das sind 40 Wochentage. An den Sonntagen durfte nicht gefastet werden. An den Sonntagen gibt es keinen extra Text, sondern Gottesdienste in der Gemeinde. Wer will kann seinen „bibellesefreien“ Tag natürlich auch auf einen anderen Wochentag legen und dafür sonntags lesen. Oder man nützt den Sonntag zur Wiederholung und Vertiefung des bisher Gelesenen.

Mi	14. Februar	Joh 1, 1 - 18	Sa	09. März	Joh 11, 46 - 57
Do	15. Februar	Joh 1, 19 - 34	So	10. März	Gottesdienst
Fr	16. Februar	Joh 1, 35 - 51	Mo	11. März	Joh 12, 1 - 11
Sa	17. Februar	Joh 2, 1 - 12	Di	12. März	Joh 12, 12 - 36
So	18. Februar	Gottesdienst	Mi	13. März	Joh, 12, 37 - 50
Mo	19. Februar	Joh 2, 13 - 25	Do	14. März	Joh 13, 1 - 20
Di	20. Februar	Joh 3, 1 - 21	Fr	15. März	Joh 13, 21 - 38
Mi	21. Februar	Joh 3, 22 - 36	Sa	16. März	Joh 14, 1 - 14
Do	22. Februar	Joh 4, 1 - 42	So	17. März	Gottesdienst
Fr	23. Februar	Joh 4, 43 - 54	Mo	18. März	Joh 14, 15 - 31
Sa	24. Februar	Joh 5, 1 - 18	Di	19. März	Joh 15, 1 - 17
So	25. Februar	Gottesdienst	Mi	20. März	Joh 15, 18 - 16, 4
Mo	26. Februar	Joh 5, 19 - 47	Do	21. März	Joh 16, 5 - 15
Di	27. Februar	Joh 6, 1 - 21	Fr	22. März	Joh 16, 16 - 33
Mi	28. Februar	Joh 6, 22 - 59	Sa	23. März	Joh 17, 1 - 26
Do	29. Februar	Joh 6, 60 - 7, 13	So	24. März	Gottesdienst
Fr	01. März	Joh 7, 14 - 52	Mo	25. März	Joh 18, 1 - 27
Sa	02. März	Joh 7, 53 - 8, 29	Di	26. März	Joh 18, 28 - 19, 16a
So	03. März	Gottesdienst	Mi	27. März	Joh 19, 16b - 42
Mo	04. März	Joh 8, 30 - 59	Do	28. März	Joh 20, 1 - 18
Di	05. März	Joh 9, 1 - 41	Fr	29. März	Joh 20, 19 - 31
Mi	06. März	Joh 10, 1 - 30	Sa	30. März	Joh 21, 1 - 25
Do	07. März	Joh 10, 31 - 42	So	31. März	Ostersonntag
Fr	08. März	Joh 11, 1 - 45			Gottesdienst

3. Kurzes Gebet. Sagen Sie Gott, wie es Ihnen gerade geht, ob sie sich wach oder müde, motiviert oder lustlos erleben. Welche Gedanken oder Sorgen wollen Sie gerade nicht loslassen oder danken Sie IHM für alles Gute, das Ihnen gerade bewusst wird.

Vater im Himmel,

danke dass du jetzt da bist.  
Du willst mich durch dein Wort neu ansprechen,  
mir nahe kommen, mich anrühren.

Lass mich jetzt auch ganz da sein.  
Ich muss gerade noch ständig an ... denken.  
Dir vertraue ich es an.

Du weißt, wie es mir gerade geht. Ich fühle mich ...

Hilf mir jetzt, dass ich aufnehmen kann,  
was du mir sagen willst.  
Dich will ich (wieder) ganz neu kennen lernen  
durch das, was dein Sohn Jesus Christus  
gesagt und vorgelebt hat.

Amen.

4. Langsam Lesen. Lesen Sie den für den heutigen Tag angegebenen Text langsam durch. Wenn Sie allein sind, lesen Sie den Text doch einmal laut. (Überlegen Sie, ob Sie eine Bibelübersetzung wählen, die Sie noch nicht so gut kennen. Dadurch wird es leichter, bekannte Geschichten neu zu hören.)

5. Verinnerlichen. Stellen Sie sich die erzählte Geschichte bildlich vor. Können Sie sich mit einer der beteiligten Personen (teilweise) identifizieren? Was für Gefühle (Sehnsüchte, Hoffnungen, Ängste ...) tauchen in Ihnen auf?

EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE ST. WENZESLAUS WISETH UND CVM WISETH



## 40 Tage mit Jesus!

EINE REISE DURCHS  
JOHANNES-EVANGELIUM

14. Februar - 31. März 2024

### 10 Tipps fürs persönliche Bibellesen

1. Die passende Zeit und einen ungestörten Ort finden.

Manchen hilft es zur Konzentration, wenn sie den Ort ein wenig „schmücken“: eine Kerze anzünden, eine Karte aufstellen, etc. Wenn sich Zeit und Ort bewährt haben, dann behalten Sie diese bei. Schließlich ist der Mensch ein „Gewohnheitstier“. Nach einer Weile wird es für Sie eine ausgesonderte (= „heilige“) Zeit bzw. ein „heiliger“ Ort werden, an dem Sie für Gottes Gegenwart besonders empfänglich sind.

2. Ankommen. Legen Sie nicht gleich los, sondern nehmen Sie sich ein paar Augenblicke Zeit, sich zu „sammeln“, z.B. indem Sie bewusst ausatmen. Das Problem ist nicht, dass Gott nicht da sein könnte, sondern dass wir oft nicht wirklich da sind.

6. Notieren Sie sich in ein Heft oder unterstreichen Sie in ihrer Bibel die Sätze, die Sie besonders berührt (getröstet, ermutigt, korrigiert, geärgert) haben.

7. Verstehen. Versuchen Sie die Geschichte oder den Gedankengang mit eigenen Worten wiederzugeben. Am Ende der meisten Bibelausgaben finden Sie Sach- bzw. Worterklärungen, die zum besseren Verständnis beitragen können. Wenn Unklarheiten bleiben, bitte aufschreiben und beim nächsten Kleingruppentreffen nachfragen.

8. In meine Lebenssituation übertragen. Betrachten Sie noch einmal die für Sie wichtigste Aussage des Textes, die Sie sich unter Punkt 6 notiert bzw. angestrichen haben, und lassen Sie sie auf sich wirken (= Meditation). Was will Gott durch diese Worte zu Ihnen persönlich sagen? Wenn Ihnen etwas „einfällt“, halten Sie es bitte schriftlich fest. Solche „Einfälle“ sind zu wertvoll, um sie zu vergessen.

9. Mit Gott reden. Sprechen Sie Gott gegenüber aus, was Sie gerade erlebt haben. Was haben Sie „gehört“ und verstanden? Worüber freuen Sie sich? Welche Fragen, Zweifel und Bedenken sind in Ihnen da? Wo fühlen Sie sich herausgefordert?

10. Beenden Sie bewusst diese Zeit mit Gott, z.B. mit einem Segenszuspruch. Stehen Sie dazu auf, öffnen Sie ihre Hände.

„Das Licht meines Herrn Jesus leuchte mir in meinem Leben.  
Die Liebe meines Herrn Jesus erhalte mich in seiner Nähe.  
Die Kraft meines Herrn Jesus stärke mich in meinem Dienst.  
Die Freude meines Herrn Jesus erfülle mein Herz.“

Der allmächtige Gott, Vater, Sohn und Heiliger Geist  
segne mich diesen ganzen Tag.“ (bzw. diese Nacht)

Und dann fröhlich weiter leben ...

# OBERGRUBER

## BESTATTUNGEN

### ERD-, FEUER-, SEE-, RUHEWALD



91572 BECHHOFEN • WIESETHGRUND 11  
 ☎ 0 98 22/51 18  
 Mobil 01 70/9 64 56 88



# LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Ihre Gebietsverkaufsleiterin vor Ort

## Valeria Geistbeck

Mobil: 0171 1487485

v.geistbeck@wittich-forchheim.de



## Danke

sagen – mit einer  
Anzeige in Ihrem  
Mitteilungsblatt



Inh. Oliver Kaupp  
Breitenbachstraße 18  
72178 Waldachtal-  
Lützenhardt  
Nördlicher Schwarzwald  
Tel. 0 74 43 / 96 62 - 0  
Fax 0 74 43 / 96 62 60

### Frühlingserwachen im Schwarzwald sicher, herzlich und einfach gut !

#### Schwarzwaldwoche

7 Übernachtungen mit Frühstück, 5 x Halbpension,  
davon 4 x Menüwahl aus 3 Gerichten  
und 1 x festliches 6-Gang-Menü,  
Montag und Dienstag nur Frühstück

p. P. **ab € 529,-**

#### Schwarzwaldtage

Buchbar von Sonntag bis Donnerstag oder Freitag  
4 oder 5 Nächte mit 2 oder 3 x Menüwahl aus 3 Gerichten  
Montag und Dienstag nur Frühstück

4 Nächte p. P. **ab € 308,-**

#### Die kleine Auszeit

Immer Donnerstag oder Freitag bis Sonntag  
2 oder 3 Übernachtungen mit Halbpension  
1 x festliches 6-Gang-Menü, 1 x Obstteller  
1 x Kaffee und Kuchen, 1 x Flasche Wein

2 Nächte p. P. **ab € 228,-**

#### 10 % Rabatt

auf die „Schwarzwaldwoche“ und „Schwarzwaldtage“  
vom 18. Februar bis 28. März 2024

Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage  
[www.hotel-breitenbacher-hof.de](http://www.hotel-breitenbacher-hof.de) oder  
fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

#### Unsere ++ Pluspunkte ++

Unser gemütliches, familiengeführtes Hotel in absolut ruhiger Lage, zwischen  
2 kleinen Seen in Waldnähe gelegen, bietet Ihnen täglich neben einem großen  
kalt-warmen Frühstücksbüfett abwechslungsreiche Speisen-Menüwahl aus  
3 Gerichten sowie ein Salatbüfett mit frischen, knackigen Salaten aus der  
Region.

**Wir freuen uns auf Sie!**

## Wir sind für Sie da...



Ihr Verkaufsdienst

## Corinna Umlandt-Haverich

Tel.: 09191 723265

Fax. 09191 723242

c.umlandt@wittich-forchheim.de

[www.wittich.de](http://www.wittich.de)

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

# DANKE FÜR ALLES

[sos-kinderdoerfer.de](http://sos-kinderdoerfer.de)



SOS  
KINDERDÖRFER  
WELTWEIT



**Funke Dienstleistungen**

91572 Bechhofen Web: [www.Funke-Dienstleistungen.de](http://www.Funke-Dienstleistungen.de)  
 Mobil: 0171/7551855 Mail: [info@Funke-Dienstleistungen.de](mailto:info@Funke-Dienstleistungen.de)

- Garten- und Landschaftsbau
- Holz- und Bautenschutz
- Neu- und Umgestaltung / Pflasterarbeiten / u.v.m.
- Haus- und Außenanlagen-Service
- Bagger- und Erdbewegungsarbeiten



**24h Betreuung zu Hause**  
aus Osteuropa

**NIEDERLASSUNG ANSBACH**  
 Akazienstraße 25  
 91522 Ansbach  
 Tel. 0981 9392791-0  
[www.sozialagentur-nw.de](http://www.sozialagentur-nw.de)

**Sozialagentur Nordwürttemberg**

Info & Beratung vor Ort kostenlos und unverbindlich

## Neue Stelle gesucht?

Ein Blick in unseren Stellenmarkt unter [jobs-regional.de](http://jobs-regional.de) bringt Sie weiter!



**Der Sanierungsspezialist**

**bautenschutz katz**

- Mauertrockenlegung (Säge-, Chromstahl-, Injektionstechnik)
- Kellersanierung (auch ohne Aufgraben/Erdarbeiten)
- Wasser im Keller, Tiefgarage, Schacht
- Hausschwamm und Schimmelpilz
- Risse im Mauerwerk
- Baugrund verbessern / verfestigen

**Für eine kostenfreie Ortsbesichtigung mit Angebot am besten gleich anrufen.**

**WTA**  
Wirtschaftsprüfung für Bautechnik, Baugewerbe und Energie

**bautenschutz katz GmbH**  
 Tel. (091 22) 79 88-0  
 Ringstr. 51 · 91126 Rednitzhembach · [www.bjk-24.de](http://www.bjk-24.de)

**SACHVERSTAND über 40 Jahre ERFAHRUNG**

**DHBV**  
Deutscher Handwerksverband

**NASSE WÄNDE?**

**SCHIMMELPILZ?**

ANALYSIEREN. PLANEN. SANIEREN.  
 TÜV-überwacht, 10 Jahre Gewährleistung,  
 120.000 erfolgreiche Sanierungen in der Gruppe

Abdichtungstechnik Dipl.-Ing. Tremel GmbH  
 Rothenburg o.d.T. - Ansbach - Neustadt a.d. Aisch  
 ☎ 09861 - 936 69 77 oder 0981 - 93 90 99 67

[www.isotec-tremel.de](http://www.isotec-tremel.de)

**ISOTEC**  
 IMMER BESSER.



**HIER** könnte Ihre Anzeige stehen



## Auszubildende m/w/d für den milchwirtschaftlichen Laborberuf



Du willst wissen, was wirklich drin ist?

Dann bewirb dich **JETZT** bei uns  
für eine Ausbildung ab 01.09.2024!

### BIST DU ...

- ☺ interessiert an Arbeiten mit Laborgeräten?
- ☺ teamfähig und möchtest an Projekten mitwirken?
- ☺ neugierig und möchtest wissen, was überhaupt in unseren Lebensmitteln, wie vor allem der Milch, drin ist?
- ☺ gespannt auf verschiedene Untersuchungen und Methoden, um Lebensmittel sicherer zu machen?
- ☺ interessiert an naturwissenschaftlichen Fächern?



### WIR SIND ...

ein Lehr- und Versuchslabor, welches die Qualität rund um das Thema Milch überprüft. Außerdem untersuchen wir unter anderem auch Wasser und Zusatzstoffe mit Hilfe moderner Untersuchungsverfahren.

**Wir freuen uns über deine Bewerbung bis spätestens 15.03.2024 an:**

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft  
 Lehr-, Versuchs- und Fachzentrum für Milchanalytik  
 Steingruberstr. 10, 91476 Weidenbach oder per E-Mail  
 im PDF-Format an: [lvfz-triesdorf@lfl.bayern.de](mailto:lvfz-triesdorf@lfl.bayern.de)



**Rufe einfach an, wenn du noch mehr wissen willst!**  
 Telefon 08161 8640-1611

**Fahrschule Jerger**

**Klaus Jerger**

Büro: 09825 – 1463  
(Mo. – Fr.)

[info@fahrschule-jerger.de](mailto:info@fahrschule-jerger.de)

## AB APRIL 2024 NUR NOCH IN FEUCHTWANGEN

Der Fachkräftemangel trifft auch die Fahrschulbranche! Deshalb ist es uns ab diesem Jahr nicht mehr möglich, in Wieseth theoretischen Unterricht anzubieten.

Unsere Filiale in Herrieden bleibt noch bis zum 31. März 2024 geöffnet. Ab diesem Zeitpunkt findet die gesamte **theoretische Führerscheinausbildung** nur noch in Feuchtwangen statt.

**Unterricht - mittwochs von 19:30 bis 21 Uhr – Ansbacher Str. 29**

Die klassenspezifischen Unterrichte werden wie gewohnt individuell vereinbart.

Für diese Maßnahmen bitte ich um Verständnis und möchte mich für das Vertrauen in den vergangenen 28 Jahren bei allen Fahrschülerinnen, Fahrschülern und deren Eltern herzlich bedanken.



## Allgäu ★★★★★ Vitalhotel Die Mittelburg in Oy-Mittelberg



**Ihr Hotel** im malerischen Oy-Mittelberg empfängt Sie mit einem Restaurant mit Panoramaterrasse, einer Bar, einem Wellnessbereich mit Panorama-Hallenbad, Blockhaussauna, Dampfbad, Infrarotkabine und Wellnessanwendungen sowie Fitnessraum und Abstellmöglichkeit für Fahrräder.

**Für Sie inklusive:**

- ✓ 3/5/7 Übernachtungen ✓ **Halbpension**
- ✓ Wellnessbereich mit Panorama-Hallenbad, Blockhaussauna, Dampfbad und Infrarotkabine
- ✓ Leihbademantel, -saunatücher und Slipper
- ✓ Nutzung des Fitnessraums ✓ **WLAN**
- ✓ Teilnahme am Aktivprogramm (lt. Hotelaushang)
- ✓ Hotelparkplatz (nach Verfügbarkeit)

**4 Tage Halbpension**  
Reise-Code: **vi0y**

ab € **319,-** p.P.

**Termine & Preise** in €/Person im DZ

Saison	Anreise	Nächte		
		3	5	7
23.01.-27.01.24, 18.02.-21.03.24, 24.11.-06.12.24	3 N.: SO-DI, DO+FR 5 N.: DI-FR, SO 7 N.: täglich (außer SA)	319	499	699
28.01.-08.02.24, 07.04.-29.04.24, 12.05.-16.05.24, 07.12.-19.12.24	3 N.: SO-DI, DO+FR 5 N.: DI-FR, SO 7 N.: täglich (außer SA)	329	529	749
09.02.-17.02.24, 22.03.-06.04.24, 30.04.-11.05.24, 17.05.-04.07.24	3 N.: SO-DI, DO+FR 5 N.: DI-FR, SO 7 N.: täglich (außer SA)	369	599	789
05.07.-02.11.24	3 N.: SO-DI, DO+FR 5 N.: DI-FR, SO 7 N.: täglich (außer SA)	419	649	889

Preise ggf. zzgl. Wochenend-/Terminzuschlag.  
**Einzelzimmerzuschlag:** 40 €/Nacht **Kurtaxe:** ca. 1,60 € p.P./Nacht



## Bayerischer Wald ★★★★ Landhotel Christopherhof in Grafenwiesen



**Ihr Hotel** ist eingebettet in eine reizvolle Naturlandschaft, zwischen den Bergrücken Hohenbogen und Kaitersberg. Bad Kötzing ist ca. 6 km, der Blaubacher See ca. 12 km entfernt. Das Hotel bietet Restaurant, Garten, Finnische Sauna, Dampfsauna, Bio-Sauna, Infrarotkabine und Wellnessanwendungen.

**Für Sie inklusive:**

- ✓ 3/4/7 Übernachtungen
- ✓ **All Inclusive Light**
- ✓ Saunadort mit Finnischer Sauna, Dampfsauna und Bio-Sauna
- ✓ **WLAN** ✓ Informationen über die Region
- ✓ Hotelparkplatz (nach Verfügbarkeit)

**4 Tage All Inclusive Light**  
Reise-Code: **lcgr**

ab € **99,-** p.P.

**Termine & Preise** in €/Person im DZ

Saison	Anreise	Nächte		
		3	4	7
23.01.-03.02.24		99	119	209
04.02.-23.03.24, 24.11.-19.12.24		119	139	229
24.03.-06.07.24, 01.09.-23.11.24		139	159	259
07.07.-31.08.24		159	179	279

**Einzelzimmerzuschlag:** 14 €/Nacht  
**Kurtaxe:** ca. 0,90 € pro Person/Nacht



Weitere Termine und Informationen bzgl. Zuschlägen, zusätzlichen Zimmerkategorien, Inklusivleistungen, Kinderermäßigungen, Mitnahme von Hunden usw. finden Sie auf [reisenaktuell.com](https://reisenaktuell.com). Mit Erhalt der Reisebestätigung wird eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises fällig. Die Restzahlung ist 30 Tage vor Abreise zu tätigen.  
**Veranstalter:** Reisen Aktuell GmbH, In den Weniken 1, 56070 Koblenz

**Bequem online buchen auf** [reisenaktuell.com](https://reisenaktuell.com)

**Beratung & Buchung**   
Mo.-Fr. 8-19 Uhr; Sa., So. u. Feiertage 10-19 Uhr  
**0261-29 35 19 72** und in Ihrem Reisebüro